

Das Streikrecht der Staatsbeamten : Diskussionsbeitrag zum Artikel "Bemerkungen zum Streikproblem" von Cohen-Reuss. "Gewerkschaftliche Rundschau", Heft 1/1949

Autor(en): **Schmutz, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **41 (1949)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei den Selbsthilfeeinrichtungen wies die Arbeitslosenkasse im Jahre 1947 eine schwächere Beanspruchung als im Vorjahre auf, ein Symptom der Hochkonjunktur. Die Unterstützungssumme sank um rund 145 000 Franken gegenüber dem Vorjahr auf 248 000 Franken; der Belastungsgrad, das heisst das Verhältnis der Vollbezüger zum Mitgliederbestand, betrug nur 1,18 Prozent. Dagegen leisteten die Hilfskasse (Krankenunterstützung) und die Stiftung für Ferienvermittlung mehr an Unterstützungen an die Mitglieder. Von den einzelnen Abschnitten im Bericht seien noch erwähnt: Frauenkonferenz und Frauenkommission; Von den internationalen Beziehungen; Parlamentarische Interessenvertretung. Der Bericht schliesst mit einer chronologischen Zusammenfassung der Verbandstätigkeit in den Jahren 1945, 1946 und 1947.

Das Streikrecht der Staatsbeamten *

Ganz sicher kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein, ob das Streikrecht für die Staatsbeamten opportun sei oder nicht. Es wird wohl hierbei darauf ankommen, in welchem Lager man steht. Hingegen dürfte die juristische Auslegung des Rechts zum Streik, als Waffe zur Erreichung des gesteckten Ziels, nur eine Deutung kennen. Ohne Zweifel gibt es nach moralischer und wohl auch juristischer Auslegung nur ein *Recht*. Damit wäre die Opportunität dieser Frage bereits gelöst. Nicht aber, wenn man weiter von diesem etwas sturen Standpunkt abrückt und auch andere Perspektiven ins Auge fasst.

Es sei anerkannt, dass jedes stabile Staatsgebilde, oder wenn es ein solches sein will, Gewicht auf seine Autorität legen und verlangen muss, dass der Staatsbeamte seine Pflicht tut. Wenn aber der Staatsbeamte streikt, so ist dies nicht mehr der Fall. Die Grundlage des Staates, dessen Beamte streiken, ist erschüttert.

Von dieser Warte aus betrachtet, müsste man dem Streikverbot für die Staatsbeamten vorbehaltlos zustimmen. Man muss sich aber beim Begriff Staat und Staatsbeamter davor hüten, im einen nur ein abstraktes Gebilde und in den anderen ausführende Werkzeuge zu betrachten. Beide verkörpern Menschen oder sind aus solchen zusammengesetzt.

Leider handelt auch der Staat als Arbeitgeber gegenüber seinen Beamten nicht immer nach den Grundsätzen des Rechts. Eben weil dieser Staat und seine Behörden auch nur Menschen sind. Zwei schweizerische Beispiele können dies dartun. Erstens der durch-

* Diskussionsbeitrag zum Artikel «Bemerkungen zum Streikproblem» von Cohen-Reuss. «Gewerkschaftliche Rundschau», Heft 1/1949.

geführte Lohnabbau beim eidgenössischen Personal trotz ablehnendem Volksentscheid, und zweitens die Kürzung der Rentenansprüche im Gegensatz zum erworbenen Rechtsanspruch. Beide Massnahmen (mit welchen Begründungen sie erfolgten sei für heute dahingestellt) verletzen den in einem Rechtsstaat geltenden Rechtsgrundsatz. Gegen beide konnte sich *rechtlich* die betroffene Beamten-schaft mit Streik nicht wehren. Gewiss hätte man sich dieses Recht « aus den Sternen » holen können. Aber damit wäre eine solche Streikaktion in eine ungemein schwierige Lage geraten. Die Gefahr, als Rechtsbrecher zu gelten, ist schwerwiegend, wenn auch nicht entscheidend. Der Staat hat mit einem Streikverbot eine Waffe in der Hand, die ungleich schärfer ist als diejenige des Streikrechts für die Beamtenorganisationen. Zudem kann der Staat mit dieser Waffe in der Hand Zwecke und Ziele bequem erreichen, die er unter anderen Voraussetzungen sorgfältiger und überlegter verfolgen müsste.

Man sagt mit Recht, dass der Staatsbeamte eine gewisse Sicherheit in seiner Beamtung finde. Die Frage stellt sich aber, ob diese Sicherheit auch mit dem Opfer des Streikrechts erkaufte werden dürfe. Gegenüber der gefährdeten Sicherheit des Privatarbeiters hat der Staatsbeamte oft materielle und kulturelle Bedingungen in Kauf zu nehmen, die unter dem allgemein üblichen Niveau liegen. Materiell mitunter die Entlohnung, und kulturell nicht zuletzt höchst unregelmässige Dienst- und Freizeit. Die Sicherheit wird also oft mit vielen Nachteilen erkaufte. Nun kann aber kein Beamter existieren, nur weil ihm Sicherheit geboten ist. Schon gar nicht in einem Zeitalter, wo alles in Bewegung ist und wo sogar Traditionen und eingebürgerte Gewohnheiten und Anschauungen leicht-hin fallen gelassen werden. Seine Interessen richten sich nach Zielen, für die die Privatarbeiterschaft unter Umständen mit Streik kämpfen kann. Es nützt nichts zu behaupten, der Staatsbeamte mit Streikrecht verletze die Voraussetzungen für das Funktionieren eines Staates. Man darf im Streik nicht in erster Linie den Begriff der Arbeitsverweigerung erblicken, sondern muss auch das *Recht* darin sehen, seine Arbeitskraft nur zu bestimmten Bedingungen zu « verkaufen ». Dieses Recht hat der Staatsbeamte wie jeder Bürger. Wenn man die Dinge so betrachtet, dann ist es ein Unding oder Unrecht, eine Kategorie von Lohnempfängern rechtlich zu schmälern. Die Stipulierung des Staatsbeamten zum Bürger mindern Rechts besteht daher sehr zu Unrecht.

E. Schmutz.